

38/SN-174/ME

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

GZ. 31 1083/4-II/7/92 (25)

DVR: 0000078
 Himmelpfortgasse 4-8
 Postfach 2
 A-1015 Wien
 Telex 111688
 Telefax 513 99 93

Entwurf eines Bundespflegegesetzes. Zl.
 Begutachtung.
 Zl. 44.170/41-9/92

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN	
Zl.	-GE/19..
Datum:	8. JULI 1992
Verteilt	10. Juli 1992

Sachbearbeiter:
 Koär. Mag. Gauss
 Telefon:
 51 433 / 1826 DW

An den
 Präsidenten des Nationalrates

Dr. Karl Renner Ring 3
 1010 Wien

L. Hajek

HEUTE: - 8. JULI 1992

Im Sinne der Entschließung des Nationalrates betr. die Begutachtung der an die vorberatenden Körperschaften und Zentralstellen versendeten Gesetzesentwürfe beehrt sich das Bundesministerium für Finanzen beiliegend seine Stellungnahme zu den vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales erstellten und mit Note vom 26. Mai 1992, do. Zahl 44.170/41-9/1992 versendeten Entwürfen eines Bundespflege-geldgesetzes, einer Verordnung über die näheren Bestimmungen für die Beurteilung der Pflegebedürftigkeit nach dem Bundespflegegeldgesetz und einer Vereinbarung gemäß Artikel 15 a B-VG über gemeinsame Maßnahmen des Bundes und der Länder für pflegebedürftige Personen zu übermitteln.

Anlage: 25 Kopien der Stellungnahme

6. Juli 1992

Für den Bundesminister:

Dr. Schultes

Für die Richtigkeit
 der Ausfertigung:

[Handwritten signature]

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

GZ. 31 1083/4-II/7/92

Entwurf eines Bundespflegegeldgesetzes.
Begutachtungsverfahren.
Zl. 44.170/41-9/92

An das
Bundesministerium für
Arbeit und Soziales
Stubenring 1
1010 Wien

DVR: 0000078
Himmelpfortgasse 4-8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telex 111688
Telefax 513 99 93

Sachbearbeiter:
Koär. Mag. Gauss
Telefon:
51 433 / 1826 DW

Zu den mit Note vom 26. Mai 1992, do. Zahl 44.170/41-9/92 übermittelten Entwürfen eines Bundespflegegeldgesetzes, einer Verordnung über die näheren Bestimmungen für die Beurteilung der Pflegebedürftigkeit nach dem Bundespflegegeldgesetz und einer Vereinbarung gemäß Artikel 15 a B-VG über gemeinsame Maßnahmen des Bundes und der Länder für pflegebedürftige Personen nimmt das Bundesministerium für Finanzen wie folgt Stellung:

Grundsätzlich:

Die in den finanziellen Erläuterungen des do. Entwurfes angeführte Kostenschätzung kann von ho. nicht nachvollzogen werden, insofern sie auf einer schon für die gegenwärtige Situation unzureichenden und unvollständigen Datenbasis beruht, welche erst recht nicht geeignet erscheint, die Entwicklung der mit ggstl. Vorhaben verbundenen Kosten für die Zukunft seriös abzuschätzen.

Angesichts des Umfangs und der Bedeutung des Vorhabens "Pflegesicherung", dessen Umsetzung nur im Einvernehmen mit sämtlichen Finanzgleichpartnern möglich sein dürfte, scheint eine genauere Erhebung der derzeit österreichweit unter Einschluß aller Gebietskörperschaften aufgewendeten Mittel für pflegebezogene Leistungen samt Verteilung dieses Aufwandes auf die Gebietskörperschaften unerlässlich. Auf die Gespräche mit den Landesfinanzreferenten am 17.6.1992 wird verwiesen.

Darauf aufzubauen hätte sodann eine entsprechend gegliederte (nach Art der Kosten bzw. nach Träger der Kosten) Darstellung der Gesamtkosten des Systems "Pflegesicherung" wie es den Vorstellungen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales entspricht. Nach ho. Vorstellungen hätte eine solche Darstellung auch Hinweise darauf zu enthalten, wie sich der voraussichtliche Mittelfluß dieses "künftigen Systems" zwischen den beteiligten Partnern gestaltet ("sollen durch das

vom Bund zu bezahlende Pflegegeld" Leistungen gekauft und unter Umständen refinanziert werden, die die Länder zur Verfügung stellen ?").

Nicht nachvollziehbar sind auch die do. Angaben zu den Administrationskosten, - insbesondere vor dem Hintergrund diverser Aussagen des Hauptverbandes der Sozialversicherungsträger vom 20. März 1992, wonach gerade in der Anfangsphase den Sozialversicherungsträgern Vollzugs- bzw. Verwaltungskosten in Höhe von rund 1 Mrd. S erwachsen sollen.

Entsprechend dem vorliegenden Entwurf wäre dieser Verwaltungsaufwand zur Gänze vom Bund zu refundieren. Nach ho. Meinung sollten derartige Kostenersatzregelungen vermieden werden. Wie die ho. Erfahrungen in anderen Bereichen zeigt (Stichwort: Landeslehrer), regen solche Regelungen erfahrungsgemäß eher zu einer Ausgabensteigerung als zu Sparmaßnahmen an.

Wenig plausibel sind auch die in der Vorlage angesetzten Einsparungen aufgrund § 11 des Entwurfes (0,8 Mrd. S). Diese Schätzung impliziert nämlich, daß sich jeder Pflegegeldempfänger im Jahresdurchschnitt 6 Wochen lang in einer Krankenanstalt stationär aufhalten muß.

Eine als seriöse Entscheidungsgrundlage unerläßliche Kostenschätzung im oben dargestellten Sinne müßte auch nähere Angaben zum Einnahmenentfall an Krankenversicherungsbeiträgen enthalten, da vom Pflegegeld keine Krankenversicherungs-Beiträge einzubehalten sind.

Auch wären zusätzliche, bisher nicht berücksichtigte Kosten für den Bund zu beachten, die dadurch entstehen, daß vom ggstl. Entwurf jene Personen nicht erfaßt werden, deren Anspruch auf eine pflegebezogene Geldleistung sich auf privatrechtliche Vereinbarungen wie die ÖBB-Pensionsordnung oder die Vorschrift über die Versorgungsgenüsse der ständigen Arbeiter der Österreichischen Bundesforste stützt. Es ist nämlich damit zu rechnen, daß auch in diesen Bereichen entsprechender Druck dahingehend entsteht, die Regelungen des Bundespflegegeldgesetzes in diese privatrechtlichen Vereinbarungen zu übernehmen.

Hingewiesen werden muß auch darauf, daß durch die Anbindung der Pflegevorsorge an die in der Öffentlichkeit immer wieder als "defizitär" kritisierte Pensionsversicherung (Bundesbeitrag) implizit das Bundesbeitragssystem automatisch auch auf den Bereich der Pflegevorsorge übertragen wird, was bislang seitens des Bundesministeriums für Finanzen immer wieder abgelehnt wurde. Substantielle Bedeckungsvorschläge für die mit diesem Vorhaben verbundenen Mehrausgaben fehlen nach wie vor !

Zu den einzelnen Bestimmungen des Bundespflegegeldgesetzes, der Artikel 15 a B-VG-Vereinbarung unter Pflegebedürftigkeitsverordnung wird festgehalten:

Zu Artikel I, § 5 Absatz 2:

Ggstl. Entwurf sieht vor, das Pflegegeld mit dem Anpassungsfaktor des § 108 f ASVG zu valorisieren. Während die Pension Einkommensersatzcharakter hat, soll das Pflegegeld unabhängig davon gebühren und nicht dem Einkommensersatz dienen, sondern dazu dienen, pflegebedingte Mehraufwendungen abzugelten.

Ausgehend davon erscheint es nicht notwendig, sich bei der Valorisierung dieser Leistung am realen Einkommenszuwachs der Lohnempfänger zu orientieren, wie dies bei der Anwendung von Richtzahl und Anpassungsfaktor gemäß ASVG geschieht.

Zu Artikel I, § 6:

Im zur Vorbegutachtung ausgeschickten Entwurf war noch eine Regelung enthalten, die das Zusammentreffen von pflegegeldbezogenen Geldleistungen des Bundes mit Ansprüchen nach landesgesetzlichen Vorschriften regelte (wenn auch zum Nachteil des Bundes, was von ho. kritisiert wurde).

Im nunmehrigen Entwurf fehlt überhaupt jegliche Regelung hinsichtlich des Zusammentreffens von Ansprüchen auf pflegebezogene Leistungen nach Bundesgesetzen mit derartigen Ansprüchen auf Grund von Landesgesetzen !

In diesem Zusammenhang geht das Bundesministerium für Finanzen davon aus, daß die Pflegegelder vom Bund zusätzlich und nicht anstelle der Leistungen der Länder und Gemeinden gewährleistet werden.

Zu Artikel I, § 11:

Die Bestimmung des § 11, wonach der Anspruch auf Pflegegeld ab Beginn der 5. Woche eines stationären Aufenthaltes nicht ausbezahlt wird, wenn ein Träger der Sozialversicherung oder der Bund für die Verpflegskosten der allgemeinen Gebührenklasse aufkommt, entspricht zwar annähernd den Bestimmungen des einstweilen noch gültigen § 105 a ASVG (Hilflosenzuschuß); der Begriff "Verpflegs-

kosten" wäre allerdings durch den Begriff "Kosten der Pflege" zu ersetzen, wie er auch in der Textierung des § 105 a ASVG zur Anwendung gelangt, da ansonsten Mißverständnisse hinsichtlich der Verpflegskostenbeitrages, den der Patient selbst zu bezahlen hat, nicht ausgeschlossen sind !

Zu Artikel I, § 15 Absatz 1:

Die Bestimmungen betr. den Übergang von Schadenersatzansprüchen wären dahingehend zu ergänzen, daß diese Ansprüche vor allen anderen Ansprüchen zu befriedigen sind, da das Pflegegeld nach vorliegender do. Konzeption nach ho. Ansicht ohnehin mehrheitlich vom Bund zu finanzieren wäre.

Zu Artikel I, § 20:

Zur Einkommensteuerbefreiung des Pflegegeldes (§ 20 Absatz 1 des Entwurfes) hat das Bundesministerium für Finanzen bereits in der Vorbegutachtung eine ablehnende Stellungnahme abgegeben. Darauf ist das Bundesministerium für Arbeit und Soziales bislang nicht eingegangen ! Das Bundesministerium für Finanzen spricht sich nach wie vor gegen die in dieser Bestimmung vorgesehene besondere Steuerbefreiung aus. Dies auch deswegen, weil § 3 Absatz 1 Ziffer 3 lit.a EStG 1988 für bestimmte Bezüge aus öffentlichen Mitteln, die durchaus dem konzipierten Pflegegeld vergleichbar sind, auch keine derartigen besonderen Steuerbefreiungen vorsieht.

Gegen die im § 20 Absatz 2 vorgesehene Gebührenbefreiung bestehen allerdings keine Bedenken.

Zu Artikel I, § 21:

Nach dem vorliegenden Entwurf (Artikel I, § 21 Absatz 1 Ziffer 3) würde das Bundesrechenamt als Entscheidungsträger in seinem Zuständigkeitsbereich über Ansprüche nach diesem Gesetz in erster und letzter verwaltungsbehördlicher Instanz entscheiden. Durch eine Änderung des Arbeits- und Sozialgerichtsgesetzes (Artikel XVII des Entwurfes) soll die Möglichkeit einer Weiterverfolgung dieser Ansprüche durch Klage beim zuständigen Landes-(Kreis)gericht als Arbeits- und Sozialgericht bzw. beim Arbeits- und Sozialgericht Wien und somit letztlich vom Obersten

Gerichtshof geschaffen werden. Die Ausweitung der Kompetenz der Arbeits- und Sozialgerichte erscheint völlig überflüssig, weil nach ho. Ansicht bereits jetzt Einrichtungen bestehen, die als Berufungsinstanzen tätig sind, wie etwa das Bundesministerium für Finanzen auch in Angelegenheiten der Hilflosenzulage. Da die Möglichkeit einer Beschwerde gegen Entscheidungen dieser Behörden vor dem Verfassungs- und Verwaltungsgericht besteht, wäre die Einheitlichkeit der Vollziehung des Pflegegeldgesetzes nach ho. Ansicht ohnehin gesichert.

Im übrigen muß dahingestellt bleiben, ob die nach diesem Gesetzesentwurf vorgesehene Möglichkeit, ein Gericht anzurufen, nachdem bereits eine Verwaltungsbehörde über die Ansprüche auf Pflegegeld entschieden hat, dem Artikel 94 B-VG entspricht. Materiell handelt es sich dabei - wie immer dies auch konstruiert sein mag - um einen Rechtsmittelzug von einer Verwaltungsbehörde zu einem Gericht. Einen derartigen Rechtszug hat aber der Verfassungsgerichtshof bereits in zahlreichen Erkenntnissen (z.B. VfSlg. 2683, 2778, 2842, 5630, 7273) als verfassungswidrig angesehen.

Zu Artikel I, § 22:

Diesbezüglich wird auf die grundsätzlichen Erläuterungen zu Beginn verwiesen.

Zu Artikel I, § 27:

Die Kontroll- und Informationsbestimmungen ggstl. Entwurfes garantieren nach Ansicht des Bundesministeriums für Finanzen eine effiziente Kontrolle im Sinne einer wirtschaftlichen, zweckmäßigen und sparsamen Verwendung des Pflegegeldes nicht bzw. lassen mitunter wesentliche Problempunkte offen. So verfügt z.B. das Bundesrechenamt, welches nach vorliegendem Entwurf als Entscheidungsträger in seinem Zuständigkeitsbereich über Ansprüche nach diesem Gesetz in erster und letzter verwaltungsbehördlicher Instanz zu entscheiden hat, derzeit über keinerlei Kontrollorgane, weil das Pensionsgesetz 1965 die Hilflosenzulagenangelegenheiten in einer Weise regelt, die eine nachträgliche Kontrolle durch eigene Organe nicht notwendig macht. Es müßten daher beim Bundesrechenamt neue Planstellen geschaffen werden. Überdies würde auch die Durchführung der Kontrollen entsprechende Kosten verursachen, ist doch das Bundesrechenamt für Personen im gesamten Bundesgebiet zuständig.

zu Art.I, §31 Abs3 :

Die in § 31 Abs. 3 genannten Kriterien der Mitwirkungspflicht des Bundesrechenamtes (Einfachheit, Zweckmässigkeit und Kostenersparnis) sind nicht ausreichend determiniert. Eine Verpflichtung des Bundesrechenamtes als gestzl. Dienstleister i. S. d. § 13 DSG kann daraus nicht abgeleitet werden. Ist daher beabsichtigt, das Bundesrechenamt als gesetzlichen Dienstleister für die in § 21 des Entwurfes genannten Entscheidungsträger einzurichten, dann wäre die Bestimmung zu präzisieren. Besteht diese Absicht nicht, ist Abs.3 gänzlich entbehrlich, da das Bundesrechenamt als freiwilliger Dienstleister auch mittels Vertrag herangezogen werden kann.

Zu Artikel 29 (Vollziehung):

Hinsichtlich der Vollzugsklausel wäre die Ziffer 2 so zu ändern, daß hinsichtlich der Stempelgebühren ausschließlich der Bundesminister für Finanzen, hinsichtlich der Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren der Bundesminister für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen und hinsichtlich der Verwaltungsabgaben ausschließlich der Bundesminister für Arbeit und Soziales zuständig sind.

6. Juli 1992

Für den Bundesminister :
Dr.SchultesFür die Richtigkeit
der Ausfertigung: